

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Setterich e.V.. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Aachen unter der Nr.: 1879 eingetragen und hat seinen Sitz in Baesweiler im Ortsteil Setterich

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums und der Kultur und die Ausübung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Schützenbrauchtums und die Pflege des sportlichen Schießens im Wettkampf.

§ 2

Zweck, Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Setterich ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannung im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens.
4. Nicht katholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.

Die Bruderschaft besteht aus:

- | | |
|--------------------------|--|
| ordentlichen Mitgliedern | (ab Vollendung des 18. Lebensjahr) |
| Jugendmitgliedern | (von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr) |
| Ehrenmitgliedern | (gem. § 8 dieser Satzung) |

Neben den aktiven Mitgliedern können auch inaktive Mitglieder aufgenommen werden. Inaktives Mitglied kann werden, wer gewillt ist, die Bruderschaft zu fördern, ohne sich nach außenhin zu beteiligen; es beteiligt sich nicht am Königsschuß.

2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen.

4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung. Die Bruderschaft räumt - in Übereinstimmung mit dem Bezirksverband - auch gesetzlich geschiedenen Mitgliedern das Recht auf den Königsvogelschuß ein, sofern der Vorstand der Bruderschaft dem zustimmt. Die Zustimmung des Vorstandes ist vom Mitglied spätestens acht Wochen vor dem Königsvogelschuß schriftlich zu beantragen.

Bekannt sich ein Mitglied nicht mehr zu den o. g. Grundsätzen, so ruht die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die Königswürde oder ein repräsentatives Amt innerhalb der Bruderschaft.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als drei Jahre im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung aus einem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutsche Schützenbruderschaften.

§ 6

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

An kirchlichen und sonstigen Veranstaltungen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder wenn abkömmlich beteiligen. Die Teilnahme am Schülerprinzen-, Prinzen- und Königsvogelschuss ist nach einjähriger Mitgliedschaft möglich. (Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.)

§ 7

Schüler – und Jungschützen

Jungen und Mädchen von Geburt bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefaßt werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die 50 Jahre lang der Bruderschaft angehören, sind Ehrenmitglieder.

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft

Organe der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Brudermeister einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer ¾ Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Brudermeister,
Stellvertretenden Brudermeister,
Kassenwart,
Stellvertretenden Kassenwart,
Schriftführer,
Stellvertretenden Schriftführer,
Schießmeister,
Stellvertretenden Schießmeister,
Jungschützenmeister,
drei Beisitzer.

Als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Andreas-Pfarre in Setterich oder ein von ihm zu benennender Priester.

Dem Vorstand gehört als ordentliches Mitglied an:
der amtierende König.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Vorstand der Bruderschaft kann die Offiziere zu den Beratungen des Vorstandes einladen. Die dann teilnehmenden Offiziere sind in dieser Sitzung stimmberechtigt.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, der Stellvertretende Brudermeister, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes nach § 12

Aufgaben des Vorstandes sind die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
- e) Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit,
- f) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen,
- g) Beschlussfassung über Beförderungen, die Bestätigung von Offizieren sowie Auszeichnung verdienter Mitglieder.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Der **1. Brudermeister** ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Der **Stellvertretende Brudermeister** vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der **Kassenwart** ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und Rechnung zu legen. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Der **Stellvertretende Kassenwart** vertritt den Kassenwart im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der **Stellvertretende Schriftführer** vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der **Stellvertretende Schießmeister** vertritt den Schießmeister im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

Der **Präses** berät die Bruderschaft in kirchlichen und kulturellen Angelegenheiten.

Der **König** verkündet die nach § 16 vom Vorstand beschlossenen Beförderungen und Bestätigungen von Offizieren der Bruderschaft.

Diese Aufgabe ist ersatzweise vom 1. Brudermeister zu übernehmen, wenn der König die Aufgabe nicht übernimmt oder übernehmen kann.

§ 16

Beförderung oder Auszeichnung von Mitgliedern der Bruderschaft

Der Vorstand nach § 12 beschließt jährlich mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über:

- a) die Beförderung von Schützen und Offizieren
- b) die Bestätigung der Offiziere
- c) die Auszeichnung von verdienten Mitgliedern

§ 17

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig

§ 18

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest und die Pfingstkirmes als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist. Dazu findet ein Hochamt statt, zu dem der König und der Prinz in feierlichem Zuge abgeholt werden. Höhepunkte der Pfingstkirmes sind u.a. der Fest- bzw. Schützenumzug und der Königs- und Prinzenball. Zum Fest- bzw. Schützenumzug, der nachmittags stattfindet, werden neben den befreundeten Bruderschaften und Vereinen auch die Repräsentanten der Gemeinde geladen.

§ 19

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession und der Pfarrprozession der Pfarre.

Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei hl. Messen halten, die eine zum Patronatsfest, die andere zur Pfingstkirmes für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.

Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche katholische Kommunion der Mitglieder statt. Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen ihrer Pfarre.

§ 20

Begräbnisordnung

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 21

Zusammenkünfte

Die Zusammenkünfte sollen der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums dienen.

§ 22

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das Fahenschwenken im Schützenzug.

§ 23

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 24

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 25

Soziale Fürsorge

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 26

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine ¾ Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluß erforderlich.

Die Bruderschaft ist ohne Beschlußfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt ihr Vermögen an die St. Andreas-Pfarr in Setterich. Diese soll das Barvermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch die Sachwerte, wie Fahnen, Königs-, Prinzen und Schülerprinzsilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über die Sachwerte ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre die Sachwerte an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 27

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Baesweiler-Setterich, den

Hans Bially
1. Brudermeister

Rainer Plum
2. Brudermeister

Ralf Jansen
Kassenwart

Manfred Timmermanns
Schriftführer